

Hauptsatzung der Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 10.12.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Nahe erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nahe zeigt:
„Über blauem, mit einem silbernen Wellenbalken abschließenden Schildfuß in Rot eine silberne Rollenkappenfibel“.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Nahe, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt:
„Auf einem durch einen weißen gewellten Streifen gesenkten geteilten, oben roten und unten blauen Flaggentuch oben die Figur des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevorvertretung

Die Gemeindevorvertretung soll mindestens zehnmal im Jahr einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Personalentscheidungen für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD / TVöD-SuE,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird,

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 EUR und die Gesamtbelaistung 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis 2.000,00 EUR monatlich,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und die Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem Baugesetzbuch,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR jährlich nicht überschritten wird,
15. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB, soweit der im Kaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,00 EUR nicht überschreitet,
17. die Hingabe von Darlehen bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
18. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,00 EUR nicht übersteigen wird,
19. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 20.000,00 EUR,
20. Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude,
21. die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch anhand eines von der Gemeindevertretung aufgestellten Anforderungs-/ Kriterienkataloges. Die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch obliegt nach § 6 der Gemeindevertretung.

§ 4 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für

nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Angelegenheiten tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevorvertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben und Gebühren, Prüfung des Jahresabschlusses, allgemeine Rechnungsprüfung
 - Investitionsplanung
 - Gebäudeangelegenheiten, Liegenschaften

b) Ausschuss für Kultur und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Ehrenamt
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Sozialangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Dörphus und Bürgerhaus (Betreuung)
- Angelegenheiten der ortsansässigen nichtkommunalen Verbände und Vereine
- Darstellung des Ortes nach Außen
- Internetangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend und Bildung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Förderung und Pflege der Jugend und des Sports
- Schulwesen
- Spielplatzangelegenheiten
- Jugendtreff
- § 47 f der Gemeindeordnung

d) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kindergartenangelegenheiten
- Überörtliche Kindertagesstätten-Angelegenheiten

e) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Bauwesen

f) Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Straßen- und Wegeangelegenheiten
- Gräben- und Gewässerangelegenheiten
- Abwasserangelegenheiten

g) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Feuerwehrangelegenheiten
- Katastrophenschutz

h) Ausschuss für Natur, Umwelt und Dorfverschönerung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

- Aufgabengebiet:
- Natur- und Landschaftsschutz
 - Innerörtliche Grünanlagen, Dorfverschönerung
 - Umweltfragen
 - Landschaftspflege
 - Denkmalschutz und Ehrenmäler

In die Ausschüsse zu a) bis h) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevorsteherin/der Gemeindevorsteher angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevorsteherin/der Gemeindevorsteher werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, bestehendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse auch zur Gemeindevorsteherin/der Gemeindevorsteher wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevorsteherin/der Gemeindevorsteher

Die Gemeindevorsteherin/der Gemeindevorsteher trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6a Tonaufzeichnungen

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein. Die Tonaufzeichnungen sind nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.

- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuseigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen drei Tage vorher schriftlich beantragt werden. Hierauf ist in der Einladung zur Einwohnerversammlung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.
Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge

schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Sie soll den Mitgliedern der Gemeindevorvertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevorvertretung übersandt werden.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevorvertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevorvertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevorvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevorvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.08.2024 außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 22.12.2025 erteilt.

Nahe, 29.12.2025

gez. Peter Scharbau
stellv. Bürgermeister

(L.S.)